

- StGH 1998/61 scheint die Praxis des Staatsgerichtshofes zum Schutz des ‚Wesensgehaltes‘ der Grundrechte der LV³⁴¹⁵ fortzusetzen, wonach Eingriffe in diese (nur) zulässig sind, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sind und „den grundrechtlichen Kerngehalt nicht verletzen“³⁴¹⁶. Dieser Vorbehalt scheint Modell gestanden zu haben, wenn es in StGH 1998/61 heisst, „der Vorrang des EWR-Rechts vor dem Landesrecht (müsste) dort seine Grenze haben, wo Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung tangiert würden“³⁴¹⁷: Mit diesem Vorbehalt soll nicht nur im Innenverhältnis (dem Landesrecht gegenüber), sondern auch im Aussenverhältnis (dem Völkervertragsrecht gegenüber) eine Bastion jenes *Kerns* der von LV und EMRK garantierten Grundrechte errichtet werden, der unter keinen Umständen preisgegeben werden darf³⁴¹⁸.

Gegen ein solches Vorgehen ist nichts einzuwenden. Vorzuwerfen ist dem Staatsgerichtshof jedoch, dass er in StGH 1998/61 an einer Wegmarke Halt gemacht hat, die dem Solange I-Beschluss des Deutschen Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1974 entspricht und die durch den Solange II-Beschluss (ebenfalls des Deutschen Bundesverfassungsgerichtes) aus dem Jahre 1986 *überwunden* worden ist. In diesem findet sich die Formel, wonach „das Bundesverfassungsgericht seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht ... nicht mehr ausüben und dieses Recht mithin nicht mehr am Masstab der Grundrechte des Grundgesetzes überprüfen (wird)“, solange „die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Gemeinschaften einen wirksamen Schutz der Grundrechte ... generell gewährleisten, der dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen und Grundrechtsschutz im

3415 Siehe hierzu Hoch (Grundrechtsprechung) S. 71ff m.w.H. sowie für den Bereich der Handels- und Gewerbefreiheit Frick (HGF) S. 294ff, vor allem S. 299ff.

3416 Ständige Rechtsprechung; siehe hierzu zuletzt StGH 1997/41, n. publ., Pkt. 2.1 der Entscheidungsgründe, S. 10 des Entscheidungstextes, und für die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts, an die sich die Praxis des Staatsgerichtshofes anzulehnen scheint, Haefliger S. 477 m.w.H.

3417 StGH 1998/61, LES 3/2001 S. 130.

3418 Siehe hierzu Gubser S. 21.